



Präs/2b - Schulrecht, äußere Organisation der
Pflichtschulen und sonstige
Landesangelegenheiten

Alle Schulerhalter

Christina Fröch
Sachbearbeiterin

christina.froech@bildung-bgld.gv.at
+43 2682 710-1025
Fax +43 2682 710-1009
Kernausteig 3, 7000 Eisenstadt

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl

Geschäftszahl: BD/PS-2-444/2-2026

Förderung der schulischen Tagesbetreuung aus dem Bildungsinvestitionsgesetz (BIG) für das Schuljahr 2025/26; Allgemeine Informationen zur Förderung und zur Antragstellung

Eisenstadt, 17. März 2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Ausbau sowie die Erhaltung der schulischen Tagesbetreuung an den burgenländischen Schulen ist ein wichtiges Element einer bedarfsorientierten Weiterentwicklung des Schulsystems und eine entscheidende Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Aus den verfügbaren Mitteln des Bildungsinvestitionsgesetzes können **ganztägige Schulformen** finanziert werden.

Die Mittel des Bildungsinvestitionsgesetzes können sowohl für Investitionen in die schulische Infrastruktur als auch zur Abdeckung des Personalaufwands im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen gewährt werden. Zur Abrundung des schulischen Angebots kann aus den Mitteln des Bildungsinvestitionsgesetzes auch die außerschulische Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen gefördert werden. Sonstige außerschulische Betreuungsangebote, die nicht den Anforderungen des § 8 lit. j. SchOG entsprechen, wie etwa reine Mittagsbetreuungen oder Sportkurse, werden **nicht** vom Bildungsinvestitionsgesetz gefördert.

In der Beilage befinden sich die entsprechenden Antragsformulare. Die detaillierten Richtlinien können auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung nachgelesen werden.

Um einen besseren Überblick über die Förderung der Infrastruktur sowie des Personals der schulischen Tagesbetreuung durch das Bildungsinvestitionsgesetz (BIG) zu erlangen, hat die Bildungsdirektion für Burgenland die wichtigsten Informationen für Sie nachstehend zusammengefasst:

1. Welche Einrichtungen werden gefördert?

- Ganztägig geführte öffentliche Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnische Schulen sowie Sonderschulen, mit Ausnahme von Praxisschulen;
- ganztägig geführte private Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnische Schulen, Sonderschulen und Unterstufen allgemeinbildender höherer Schulen mit Öffentlichkeitsrecht,
- private Statutschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die für Schülerinnen und Schüler bis zur neunten Schulstufe (oder für einzelne dieser Stufen) mit einem den oben genannten gesetzlich geregelten ganztägigen Schulformen vergleichbaren Betreuungsteil ganztägig geführt werden und
- außerschulische Ferienbetreuungen an einer solchen Schule mit Tagesbetreuung.

2. Welche Bedingungen sind für die Gewährung von Mittel zu beachten?

Die Voraussetzungen für eine Förderung müssen bereits bei der Zuweisung der Mittel an die Schulerhalter vorliegen und werden von der Bildungsdirektion für Burgenland geprüft. Verpflichtungen sind auf die Zukunft gerichtet. Hinsichtlich dieser müssen die Schulerhalter eine Erklärung abgeben, dass sie diesen Verpflichtungen nachkommen werden. Der Inhalt dieser Verpflichtungen ist somit nicht Voraussetzung für die Gewährung von Mittel, doch kann ein Antrag in den Folgejahren abgewiesen werden, wenn diese Bedingungen in den vorangegangenen Jahren trotz Gewährung von Mittel nicht eingehalten wurden.

Bei Investitionen für die Verbesserung der schulischen Infrastrukturen ist auf die pädagogischen Erfordernisse einer qualitativollen ganztägigen Betreuung der Schülerinnen und Schüler Bedacht zu nehmen.

Der wesentliche Aspekt für das Gelingen einer qualitativollen Tagesbetreuung ist die Verwendung von entsprechend qualifiziertem Personal.

Den Vorgaben des Bildungsinvestitionsgesetzes entsprechend, wäre eine eventuelle Überführung von außerschulischen Einrichtungen in schulische anzudenken, sofern die Qualität der außerschulischen Einrichtungen im Vergleich zu den schulischen nicht gleichwertig ist. Dafür wären nachstehende Indikatoren, anhand derer die Qualität beurteilt werden kann, ein Anhaltspunkt:

- Qualifikation des eingesetzten Personals
- eine adäquate individuelle Lernunterstützung
- ein Richtwert für die Gruppengröße bis zu 25 Kindern
- bedarfsgerechte Öffnungszeiten und
- eine den pädagogischen und den Erfordernissen der Sicherheit gerechte räumliche Ausstattung

Hinweis: Nach § 5 Abs. 6 Bildungsinvestitionsgesetz darf eine bestehende außerschulische Betreuung nur in begründeten Ausnahmefällen zugunsten der schulischen Tagesbetreuung eingeschränkt bzw. eingestellt werden, da es nicht das Ziel des Bildungsinvestitionsgesetzes ist, außerschulische Betreuungseinrichtungen zur Gänze einzuschränken.

Eine zulässige Einstellung bzw. Einschränkung wäre beispielsweise:

- wenn keine Infrastrukturinvestitionen in der schulischen Betreuungseinrichtung notwendig sind und keine zusätzlichen Betreuungsgruppen gebildet werden müssen,
- wenn in der außerschulischen Betreuungseinrichtung nur eine geringe Anzahl von Kindern betreut werden und es zu einer signifikanten Steigerung der schulischen Betreuungsplätze kommt,
- wenn altersgemischte Betreuungsgruppen mit Kindern aus der Elementarpädagogik in der außerschulischen Betreuungseinrichtung bestehen und kein adäquates altersgruppendifferenziertes Angebot für SchülerInnen allgemeinbildender Pflichtschulen besteht oder
- wenn im Zuge einer Bereinigung der Schulstruktur (etwa Schließung von Kleinstschulen) die lokale Tagesbetreuung neu konzipiert und in ein „Bildungszentrum“ zusammengeführt wird.

3. Was ist in Bezug auf die soziale Staffelung der Elternbeiträge zu beachten?

Die von den Schulerhaltern vorgeschriebenen Elternbeiträge für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen müssen sozial gestaffelt sein. Die Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Bedacht zu nehmen. Dem Erfordernis der sozialen Staffelung ist auch Genüge getan, wenn überhaupt keine Beiträge eingehoben werden, oder wenn der von allen Erziehungsberechtigten zu leistende Beitrag ohnehin gering ist (Vergleichsmaßstab ist die Staffel des § 5 der Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl. Nr. 428/1994, i. d. F. BGBl. II Nr. 451/2020):

Höhe des Elternbeitrages in EUR für:	Besuchsdauer				
Betreuungsteil:	1 Tag (max. € 26,40)	2 Tage (max. € 35,20)	3 Tage (max. € 52,80)	4 Tage (max. € 70,40)	5 Tage (max. € 88,00)

Jedenfalls aber muss eine Erleichterung bzw. Befreiung von der Leistung von Beiträgen im Einzelfall möglich sein.

4. Was ist hinsichtlich der Öffnungszeiten der ganztägigen Schulform zu beachten?

Im Schulzeitgesetz ist vorgesehen, dass ganztägige Schulformen jedenfalls bis 16:00 Uhr geöffnet sein müssen. Bei Bedarf soll die ganztägige Schulform auch bis 18:00 Uhr geöffnet sein und als Frühbetreuung ab 7:00 Uhr angeboten werden. Die über die Kernöffnungszeiten hinausgehende Öffnung ist nur bei Bedarf erforderlich.

Die Tagesbetreuung muss nur an Tagen geöffnet sein, an denen Schülerinnen und Schüler zum Betreuungsteil angemeldet sind. Wenn eine Tagesbetreuung angeboten wird, dann muss eine Anmeldung für fünf Tage in der Woche möglich sein. Die Tagesbetreuung darf aber natürlich auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.

5. Welche Grundsätze müssen bei Investitionen beachtet werden?

Die im Bildungsinvestitionsgesetz bereitgestellten Bundesmittel sind Anschubfinanzierungsmittel mit einer langfristigen Perspektive. Investitionen sollen daher nur an Standorten getätigt werden, die Aussicht auf Bestand haben.

Dass Investitionen an Standorten, von denen bekannt ist, dass sie, aus welchem Grund auch immer, in den nächsten Jahren geschlossen werden, nicht zielführend sind, versteht sich von selbst und würde der gebotenen Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widersprechen. Grundlage für den Bestand einer Schule ist das Vorhandensein von potenziellen Schülerinnen und Schülern, also Kindern im schulpflichtigen Alter. Wenn nicht einmal diese Grundvoraussetzung gegeben ist, dann ist die Investition keinesfalls förderfähig.

Kann schlüssig dargelegt werden, dass durch eine Investition in die Schulinfrastruktur oder andere Maßnahmen, wie etwa Betriebsansiedelungen, Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden kann und entgegen einer Prognose nach den derzeitigen Verhältnissen in Zukunft mit einer ausreichenden Zahl an schulpflichtigen Kindern gerechnet werden kann, gilt dieser Standort als gesichert.

6. Maßnahmen zur schulischen Infrastruktur – Was ist förderbar?

Förderbare Investitionen sind insbesondere (§ 3 Abs. 3)

- die Schaffung oder Adaptierung von Speisesälen und Küchen,
- die Schaffung oder Adaptierung von Räumen für eine adäquate Betreuung,
- die Schaffung oder Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen,
- die Anschaffung von Einrichtung(sgegenständen) für oben genannte Adaptierungen,
- die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen für Zwecke der ganztägigen Schulform (z.B. Geschirr, Besteck, Bücher, Spiele, ...) oder
- die Schaffung und Ausstattung von Lehrerinnen- und Lehrerarbeitsplätzen, soweit sie im Zusammenhang mit der ganztägigen Schulform stehen.

Nicht unterstützungswürdige Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur sind solche, die über die schulische Tagesbetreuung hinausgehen, wie beispielsweise:

- Grundbeschaffungskosten und Erschließungsmaßnahmen,
- die Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes,
- die Sanierung des Turnsaals,
- die Anschaffung von Verwaltungsinfrastruktur,
- Verbrauchsmaterial (z.B. Bastel- und Arbeitsmaterial, saisonale Dekoartikel etc.)
- Kosten für div. Ausflüge (Buskosten, Eintrittskarten etc.)
- die Modernisierung der Schulbibliothek,
- die Ausstattung aller Klassenräume mit Beamern,
- die Bezahlung von Betriebskosten (z.B. Strom, Telefon, Heizung) oder
- laufende Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht unter die oben genannten Adaptierungsmaßnahmen fallen.

Je Gruppe ist ein Höchstbetrag festgelegt, der aus den Mitteln gemäß § 2 gewährt werden kann. Dieser beträgt EUR 60.000,00, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Investitionskosten.

Die Mittel müssen durch den Schulerhalter widmungsgemäß verwendet werden. Dass Einrichtungen und Ausstattungen, die für die ganztägige Schulform erforderlich sind und nicht dem sonstigen Schulbetrieb zurechenbar sind (z.B. Küche oder Freizeitraum), ausnahmsweise auch von Schülerinnen und Schülern benutzt werden, die nicht für die ganztägige Schulform angemeldet sind, schadet der Zweckwidmung nicht. Insbesondere bei Groß- und Neubauprojekten ist jedoch darauf zu achten, dass die Mittel ausschließlich

für infrastrukturelle Maßnahmen für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen verwendet werden. Ein nicht auf die ganztägige Schulform entfallender Anteil ist herauszurechnen.

Der Schulerhalter verpflichtet sich, den zuständigen Organen des Landes und des Bundes zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Kosten und den Zahlungsverkehr den Ländern nachzuweisen sowie jederzeit Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren.

7. Maßnahmen im Personalbereich – Wer ist förderbar?

Förderbar ist jener Personalaufwand, der den Schulerhaltern für den Freizeitbereich ganztägiger Schulformen oder für eine außerschulische Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals entsteht. Folgende Ausbildungen gelten als qualifiziert:

- Lehrpersonen
- Erzieherinnen und Erzieher: Reife- und Diplomprüfung bzw. die Diplomprüfung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (Zusatzausbildung Hortpädagogik)
- Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe: Allgemeine Universitätsreife und Abschluss des Hochschullehrgangs zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen im Ausmaß von zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten
- Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen: Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006
- Personen mit anderer Qualifikation: Nachweis der allgemeinen Qualifikationen gemäß Abschnitt 2 in Verbindung mit dem Nachweis einer oder mehrerer besonderer Qualifikationen gemäß Abschnitt 3 Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017
- Ausländische Lehrerqualifikationen: Vorlage einer Bewertung seitens ENIC NARIC AUSTRIA (Informationszentrum für Anerkennungswesen im Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung)
- Aufnahmebestätigung/Teilnahmebestätigung, dass sich die Person in einer der oben genannten Ausbildungen befindet (Studium/Lehrgang/Schule muss ernsthaft und zielstrebig betrieben werden; die bloße Voranmeldung reicht nicht aus)

Freizeitbereich ganztägiger Schulformen:

Je Gruppe ist ein Höchstbetrag festgelegt, der jährlich aus den Mitteln gemäß § 2 Bildungsinvestitionsgesetz gewährt werden kann. Dieser beträgt EUR 10.000,00 jährlich, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Personalkosten. Für Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann der Betrag von EUR 10.000,00 maximal

verdoppelt werden. Voraussetzung für die Gewährung dieser Erhöhung ist, dass der Schulerhalter tatsächlich zusätzliches Personal bereitstellt, das sich um die spezifischen Bedürfnisse der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf kümmert. Dieses Personal soll eine dem jeweiligen konkreten Aufgabenprofil entsprechende Qualifikation aufweisen. Weiters wird darauf verwiesen, dass die Förderung von der Anzahl an gegenstandsbezogener Lernstunden abhängt. D.h. die Förderung wird aliquot nach den geführten Gruppen/Tag berechnet.

Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen:

Kinder, die während der Schulzeit eine ganztägige Schulform besuchen, sollen dort bei Bedarf auch in den Ferien betreut werden können. Es besteht jedoch keine gesetzliche Verpflichtung für die Schulerhalter zur Einführung einer Ferienbetreuung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung.

Eine Infrastrukturförderung der Ferienbetreuung ist jedenfalls nicht möglich, jedoch können die angefallenen Personalkosten gefördert werden. Je Gruppe ist ein Höchstbetrag festgelegt, der jährlich aus den Mitteln gemäß § 2 Bildungsinvestitionsgesetz gewährt werden kann. Dieser beträgt grundsätzlich EUR 7.000,00 jährlich, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Personalkosten. Im Gegensatz zur schulischen Tagesbetreuung, die bei Anmeldung über das gesamte Unterrichtsjahr zu besuchen ist, gibt es für die Ferienbetreuung keine verpflichtende Teilnahmedauer. Der Betrag von EUR 7.000,00 je Gruppe ist daher jedenfalls zu aliquotieren, wenn die Gruppe in weniger als 12 Wochen pro Schuljahr angeboten wird. In welchen Ferien die Gruppe besteht, ist dabei nicht relevant. Wird eine Ferienbetreuung eingerichtet, so ist diese in jenen Ferienwochen anzubieten, in denen ein entsprechender Bedarf besteht. Dieser ist analog dem Bedarf für eine ganztägige Schulform zu bestimmen (jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12 Schülerinnen und Schülern). In den Hauptferien kann aus organisatorischen Gründen unabhängig vom Bedarf eine Unterbrechung von bis zu zwei Wochen vorgesehen werden. Weitere Bedingungen sind in den Richtlinien unter Punkt 6 zu finden.

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ebenfalls die Möglichkeit einer Förderung der Ferienbetreuung gegeben ist. Weitere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.burgenland.at/themen/gesellschaft/familie/ferienbetreuung/>. Für diese Förderung existieren eigene Förderungsrichtlinien, die teilweise großzügiger gestaltet sind, als die gesetzlich vorgegebenen Förderungsrichtlinien des Bildungsinvestitionsgesetzes. In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass aufgrund der begrenzten Fördermittel und des gemeinsamen Fördertopfes des Bildungsinvestitionsgesetzes lediglich eine Förderung der Ferienbetreuung in der Höhe

von EUR 350,00 pro Gruppe möglich war.

Eine Doppelförderung sowohl durch das Bildungsinvestitionsgesetz als auch durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung ist natürlich ausgeschlossen.

8. Wie erfolgt die Antragstellung für das Schuljahr 2025/26?

Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband als Schulerhalter/Schulerhalterin oder der/die Erhalter/in privater Schulen mit Öffentlichkeitsrecht hat den Antrag auf Förderung der Personal- und/oder der Infrastrukturkosten im Zeitraum von **01.04.2026 bis 30.06.2026** pro Standort zu stellen, rechtsgültig zu unterfertigen (gegebenenfalls elektronisch) und bei der Bildungsdirektion für Burgenland per Post oder elektronisch (*office@bildung-bgld.gv.at*) einzubringen. Rechnungen für infrastrukturelle Maßnahmen können im Bedarfsfall bis 31.8.2026 nachgereicht werden. Der Antrag auf Förderung der Personalkosten der Ferienbetreuung ist ebenfalls bis längstens **31.08.2026** bei der Bildungsdirektion für Burgenland per Post oder elektronisch (*office@bildung-bgld.gv.at*) einzubringen.

Hinsichtlich der Förderung der **Infrastruktur** haben die Schulerhalter einen Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen:

- eine Darstellung der getätigten Maßnahmen,
- eine Kostenaufstellung,
- eine Mitteilung, ob und in welchem Ausmaß die Anschaffungen auch von den Schulkindern des Vormittagsunterrichts oder von anderen Kinderbetreuungseinrichtungen (bspw. Kindergarten) genutzt werden.

Als Beilage zum Antragsformular aller **im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung oder in der Ferienbetreuung eingesetzten Betreuungspersonen** haben die Schulerhalter Folgendes zu übermitteln:

- Qualifikationsnachweise des Personals, sofern nicht dasselbe Personal wie im Vorjahr eingesetzt wird, sowie
- monatliche Lohnzettel/Jahreslohnkonto.

Um eine reibungslose Abwicklung gewährleisten zu können, wird **um ehestmögliche Einbringung** ersucht.

Es wird festgehalten, dass die widmungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Schulerhalter im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung bzw. der Ferienbetreuung von der Bildungsdirektion für Burgenland überprüft wird. Eine zusätzliche Vorlage von Belegen oder eine Einsichtnahme in diese kann bei den Schulerhaltern gefordert werden. Dem Bund ist es vorbehalten Einzelfallüberprüfungen an Schulen vorzunehmen, die

widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern. Die Schulerhalter sind verpflichtet, den Bund bei der Ausübung seines Überprüfungsrechts zu unterstützen.

Eine etwaige Auszahlung der Fördermittel kann erst nach abschließender Prüfung aller eingebrachten Anträge erfolgen. Verspätete oder unvollständig eingebrachte Anträge bleiben ausnahmslos unberücksichtigt.

In den vergangenen Schuljahren hat sich gezeigt, dass die Auszahlung **voraussichtlich im Dezember** erfolgen wird. Die Mittel werden je nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt. Es wird darauf verwiesen, dass – entsprechend der Richtlinien für das Bildungsinvestitionsgesetz - maximal 85% der jeweiligen Höchstbeträge gewährt werden können. Der zusätzliche Betrag, der gem. § 2 Abs. 2c Bildungsinvestitionsgesetz gewährt wird, steht ausschließlich für tatsächlich anfallende Personalkosten im Freizeitbereich in der bestehenden schulischen Tagesbetreuung sowie für bestehende außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten bzw. an für schulfrei erklärten Tagen zur Verfügung, nicht jedoch für die Infrastruktur.

Um eine bessere Planbarkeit für die Schulerhalter zu ermöglichen, wird mitgeteilt, dass in den Vorjahren ein etwa um 50%-reduzierter Zuschuss der Fördersumme zur Auszahlung gelangte.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass auf die Gewährung von Mitteln aus dem Bildungsinvestitionsgesetz seitens des Schulerhalters kein Rechtsanspruch besteht.

Für Rückfragen steht das Referat Präs/2b – Schulrecht, äußere Organisation der Pflichtschulen und sonstige Landesangelegenheiten gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Für den Bildungsdirektor:

Mag.^a Julia Resch, MA

Ergeht zur Kenntnis an:

1. Bildungsdirektion für Burgenland, Dienstort Neusiedl am See
2. Bildungsdirektion für Burgenland, Dienstort Eisenstadt
3. Bildungsdirektion für Burgenland, Dienstort Oberpullendorf
4. Bildungsdirektion für Burgenland, Dienstort Oberwart
5. Bildungsdirektion für Burgenland, Dienstort Güssing

Elektronisch gefertigt!